

Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kierspe vom 15.12.1989
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 26.03.2008
(Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung: 01.03.2008)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert am 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Kierspe vom 14.06.1989 hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.1989 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Kierspe Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|-------------|
| (1) Reihengräber | |
| a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr | 84,00 Euro |
| b) Personen vom 6. Lebensjahr an | 168,00 Euro |
| c) Reihengemeinschaftsgräber | 768,00 Euro |
| d) Urnenreihengräber | 84,00 Euro |
| e) Urnengemeinschaftsgräber | 234,00 Euro |

(2) Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdwahlgräber je Grabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 612,00 Euro |
| 2. Urnenerdwahlgräber je Grabstelle
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 153,00 Euro |
| 3. Urnenkammern je Kammer
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 800,00 Euro |

b) Erneuerungsgebühr

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei Erdwahlgräbern für jedes Jahr der Verlängerung $\frac{1}{30}$ und bei Urnenerdwahlgräbern und Urnenkammern für jedes Jahr der Verlängerung $\frac{1}{20}$ der nach der Friedhofsgebührensatzung gültigen Nutzungsgebühr.

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.

(3) Nicht anonyme Rasengräber (Nutzungszeit 30 Jahre)

- | | |
|--|---------------|
| a) Nutzungsgebühr Einergrabstelle | 2.722,00 Euro |
| b) Nutzungsgebühr Doppelgrabstelle | 5.012,00 Euro |
| c) Die Erneuerungsgebühr und die Ausgleichsgebühr für die nicht anonymen Rasengräber werden analog der Erneuerungsgebühr und Ausgleichsgebühr für Wahlgräber (§ 2 Nr. 1 (2) Buchstaben b) und c)) ermittelt. | |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Von den Grabstätteninhabern wird eine Friedhofsunterhaltungs- gebühr von 11,00 Euro je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für alle Bestattungen, die bis zum 15.12. eines jeden Jahres erfolgen und für bestehende Nutzungs- rechte jeweils am 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten.

III. Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Für Grabbereitung, Wiederverfüllung des Grabes, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung
 - a) eines Reihen-, Wahl- und nicht anonymen Rasengrabes 780,00 Euro
 - b) eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 Euro
 - c) eines Urnengrabes 180,00 Euro

2. Für Ausbetten, Umbetten und Wiedereinbetten von erdbestatteten Toten
 - a) Ausbetten und Wiedereinbetten und Umbetten eines Toten von über 5 Jahren 1.560,00 Euro
 - b) Ausbetten und Wiedereinbetten und Umbetten eines Toten bis zu 5 Jahren 360,00 Euro

von Ascheurnen

 - a) Ausbetten einer Urne 180,00 Euro
 - b) Wiedereinbetten einer Urne 180,00 Euro

3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
 - a) in Kierspe -große Kapelle- 102,00 Euro
 - b) in Kierspe -kleine Kapelle- 76,00 Euro
 - c) in Rönsahl 76,00 Euro

4. Für die Benutzung der Leichenkammern
 - a) in Kierspe 51,00 Euro
 - b) Benutzung der Kühlanlage je Tag 15,00 Euro
 - c) in Rönsahl 40,00 Euro

5. Für die Benutzung eines Unfallsarges 40,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen oder Anlagen	30,00 Euro
Umschreibung von Wahlgräbern	20,00 Euro
Erteilung von Berechtigungskarten für auf den Friedhöfen gewerblich Tätige	20,00 Euro
Dauergrabpflege jährlich ohne Bepflanzung	43,00 Euro
Zweitausfertigung von Bescheinigungen	2,00 Euro

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist bei den Gebühren zu § 2 I, II und III bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten sowie nicht anonyme Rasengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Gebührenpflichtig zu den Gebühren gemäß § 2 IV und V ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt Kierspe durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.12.1989 in Kraft.